

## Bekanntmachung

Zusatzrichtlinie zu den Maßnahmen im Land Berlin zur

Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(Zusatz1-DigitalPakt-SiöT)

### **1. Förderungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1. Zweck der Zusatz-Förderung ist es, Schulen zu unterstützen, damit sie in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs bis zur Wiederaufnahme eines uneingeschränkten Regelschulbetriebs einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an digital gestütztem Unterricht zu Hause ermöglichen können, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt. Lernende, welche sozial benachteiligt sind, werden die auf Basis dieser Richtlinie beschafften mobilen Endgeräte mit der Zielsetzung der Verringerung der Bildungsbenachteiligung ausgeliehen.

1.2. Diese Richtlinie basiert auf

a) dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(„Sofortausstattungsprogramm“) und

b) der Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“.

1.3. Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

1.4. Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen sind:

a) die Verwaltungsvereinbarung (VV) „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,

b) die Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ in der aktuell gültigen Fassung und

c) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(„Sofortausstattungsprogramm“), geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern und

d) diese Richtlinie.

1.5. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert wird die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, unter Außerachtlassung von 2.2.7 der Bekanntmachung Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung des DigitalPakts 2019 bis 2024 in der aktuell gültigen Fassung.
- 2.2. Bei den Vergabe- und Beschaffungsprozessen werden Standardkonfigurationen angestrebt. Hierbei werden unterschiedliche Geräte ausgewählt, wobei mindestens ein Gerätetyp das Betriebssystem Android, ein Gerätetyp das Betriebssystem iOS und ein weiterer Gerätetyp das Betriebssystem Windows unterstützen soll.  
Es ist sicherzustellen, dass sich die beschafften Geräte durch ein Management-System zentral konfigurieren lassen.
- 2.3. Kosten für die Wartung sowie den laufenden Betrieb der mobilen Endgeräte sind nicht förderfähig.

## **3. Förderungsempfangende**

- 3.1. Als Förderungsempfangende kommen Schulträger von folgenden Einrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) in öffentlicher Trägerschaft in Betracht:
- a) Allgemeinbildende Schulen
  - b) Berufliche Schulen
  - c) Schulen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.
- 3.2. Für Träger von Schulen in freier Trägerschaft wird eine separate Zusatz-Zuwendungsrichtlinie erstellt.
- Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils.
- 3.3. Einrichtungen, die nicht unter 3.1. oder 3.2. fallen, sind nicht förderfähig.
- 3.4. Einrichtungen gemäß 3.1. sind verpflichtet, die schulgebundenen mobilen Geräte gemäß 2.1. zur Erreichung des Förderungszwecks gemäß 1.1. im Wege einer Ausleihe Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf technisch geeignete Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 18. März 2020 begonnen worden ist (Beauftragung).

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1. Der Bund stellt dem Land Berlin maximal 25.687.700,00 Euro zur Verfügung, welches 90 von 100 Teilen entspricht.
- 5.2. Der Eigenanteil am Gesamtvolumen (Ko-Finanzierung) der Finanzmittel beträgt dabei mindestens 2.854.188,89 Euro und entspricht 10 von 100 Teilen.
- 5.3. Die Aufteilung der Mittel des Bundes auf Träger öffentlicher Schulen gemäß 3.1. und auf die Träger von Ersatzschulen gemäß 3.2. richtet sich nach deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/2019.

## **6. Zuständigkeiten**

- 6.1. Bewilligungsstelle ist die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
I D 3  
Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin  
E-Mail: digitalpakt@senbjf.berlin.de
- 6.2. Die Bewilligungsstelle ist für die Beratung, Prüfung, Bewilligung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fördermaßnahmen zuständig. Anträge, Bestätigungen und Nachweise sind an die Bewilligungsstelle gemäß 6.1. zu senden. Sie ist die benannte Stelle gemäß § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Sofortausstattungsprogramm.
- 6.3. Die Bewilligungsstelle beschafft mobile Endgeräte in standardisierten Konfigurationen gemäß 2. dieser Richtlinie.

## **7. Sonstige Förderbestimmungen**

- 7.1. Informationen für die Berichtserstellung werden rechtzeitig der Bewilligungsstelle aus 6.1. übermittelt.
- 7.2. Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Die Bewilligungsstelle ermittelt die Anzahl und die Art der benötigten mobilen Endgeräten gemäß den Bedingungen aus 3.4.
- 8.2. Auf Grundlage der ermittelten Daten beschafft die Bewilligungsstelle die mobilen Endgeräte und lässt diese an die jeweiligen Schulen liefern.
- 8.3. Die Schulen leihen diese Geräte an Schülerinnen und Schüler gemäß 3.4. aus.
- 8.4. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule oder hat die Schülerin oder der Schüler kein Bedarf mehr für die Ausleihe, so ist das Gerät der Schule wieder zurückzugeben. Die Schule leiht dieses Gerät dann einer weiteren Schülerin oder einem weiteren Schüler gemäß 3.4. aus. Bevor das mobile Endgerät weitergegeben wird, so ist dieses komplett zurückzusetzen und alle personenbezogenen Daten sind zu löschen.

## **9. Geltungsdauer**

- 9.1. Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.
- 9.2. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- 9.3. Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

**Kontakt für diese Bekanntmachung**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
I D 3

Anja Tempelhoff

Bernhard-Weiß-Straße 6  
10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

[Telefon: +49 30 90227-5704](tel:+4930902275704)

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den

Sandra Scheeres

Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie